

30/V. 1918

214

* Zur freiwilligen Kleiderabgabe. Die Reichsbekleidungsstelle legt Wert darauf, daß zur Vermeidung von Irrtümern auf folgendes hingewiesen wird: Von der Abgabe sind auch Personen, die im Heeresdienste stehen, nicht ausgeschlossen. Statt langer Hosen können auch kurze Hosen, insbesondere Sporthosen abgegeben werden. Der von einer Person abgelieferte Anzug braucht in seinen Teilen nicht von demselben Stoff und derselben Farbe zu sein. Wird statt einer Hose ein zweiter Rock oder umgekehrt abgeliefert, so ist dies nicht der Ablieferung eines vollständigen Anzuges gleich zu erachten. Auf der Empfangsbescheinigung sind vielmehr die abgelieferten Stücke einzeln aufzuführen.